

© DRSC e.V.	Zimmerstr. 30	10969 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de		E-Mail: info@drsc.de	
Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.				

IFRS-FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	58. IFRS-FA / 21.04.2017 / 15:00 – 16:00 Uhr
TOP:	08 – IASB ED Amendments to IFRS 9
Thema:	Prepayment Features with Negative Compensation
Unterlage:	58_08_IFRS-FA_IFRS9_CN

1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
58_08	58_08_IFRS-FA_IFRS9_CN	Cover Note
58_08a	58_08a_IFRS-FA_IFRS9_DRSC	DRSC-Präsentation: Problemstellung mit Beispiel
58_08b	58_08b_IFRS-FA_IFRS9_EFRAG	EFRAG-Draft Comment Letter zu ED/2017/3 (vorläufige, öffentlich verfügbare Fassung zur EFRAG-TEG-Sitzung am 29.3.2017)

Stand der Informationen: 07.04.2017.

2 Ziel der Sitzung

- 2 Der IFRS-FA soll in dieser Sitzung über die **Inhalte/Änderungsvorschläge des ED/2017/3** bzw. über die Hintergründe hierzu informiert werden. Dies erfolgt auf Basis von vorläufigen Unterlagen, da der IASB-Entwurf ED/2017/3 nach aktuellem Informationsstand erst Ende April 2017 veröffentlicht und (nur) für 30 Tage zur Kommentierung gestellt werden soll.
- 3 Der IFRS-FA soll daher die **Änderungsvorschläge in dieser Sitzung erörtern** und seine **Meinungsbildung weitgehend abschließen**, um die Formulierung einer DRSC-Stellungnahme zu ermöglichen. Die DRSC-Stellungnahme soll dann im Anschluss per Umlaufverfahren finalisiert werden, da die Kommentierungsfrist bereits vor der nächsten IFRS-FA-Sitzung endet.



3 Eckpunkte des erwarteten Entwurfs

3.1 Titel und Zeitrahmen

- 4 Der IASB-Entwurf ED/2017/3 *Prepayment Features with Negative Compensation (Proposed amendments to IFRS 9)* wird voraussichtlich Ende April 2017 veröffentlicht. Die Kommentierungsfrist des ED/2017/3 beträgt nur 30 Tage und endet daher voraussichtlich Ende Mai 2017.
- 5 Die Änderungsvorschläge werden nunmehr unter dem Titel *Prepayment Features with Negative Compensation (Proposed amendments to IFRS 9)* geführt. Die frühere Bezeichnung derselben Themenstellung lautete *Symmetric ('make whole' and fair value) Prepayment Options*.

3.2 Inhalt / Änderungsvorschlag

- 6 Bestehende Regelungen: IFRS 9.B4.1.10 führt aus, wann das im Rahmen der Kategorisierung/Bewertung zu *amortised cost (AC)* bzw. *at FV-OCI* zu beachtende Zahlungsstromkriterium erfüllt ist, falls Finanzinstrumente eine Variabilität in Bezug auf Zeitpunkt und Höhe der Zahlungen aufweisen. In B4.1.11 werden ergänzend Beispiele genannt, bei denen dieses Kriterium (Zahlungsströme stellen im Wesentlichen Zins und Tilgung dar, sog. „SPPI-Bedingung“) erfüllt ist. Eins dieser Beispiele (B4.1.11(b)) beschreibt Schuldinstrumente mit einem Kündigungsrecht, das für den Gläubiger oder den Schuldner bestehen kann, wobei die Zahlungen nach Kündigung neben Zins und Nominal nur ein „angemessenes zusätzliches Entgelt“ als Kompensation bzw. Entschädigung für die vorzeitige Kündigung umfassen dürfen bzw. müssen.
- 7 Problemstellung: Wenn vereinbarte Kündigungsrechte dazu führen, dass dieses zusätzliche Entgelt nicht nur vom Kündigenden an den „Stillhalter“, sondern auch in die andere Richtung fließen kann, ist dieser Fall nicht von IFRS 9.B4.1.11.(b) abgedeckt. Also ist – im Umkehrschluss – die SPPI-Bedingung nicht erfüllt und eine Bewertung *at AC* bzw. *at FV-OCI* unzulässig. Dies wurde als fraglich bzw. problematisch angesehen, teils sogar als Versehen erachtet.
- 8 Änderungsvorschlag: Nach Diskussion dieser Fragestellung halten IASB und IFRS IC für den Fall solcher Kündigungsrechte eine Bewertung *at AC* bzw. *at FV-OCI* für sachgerecht. Daher soll IFRS 9 um **eine Ausnahmeregelung ergänzt** werden, derzufolge **im Falle der beschriebenen Kündigungsoptionen eine Bewertung at AC bzw. at FV-OCI zulässig** ist, obwohl die **SPPI-Bedingung (weiterhin) nicht erfüllt** ist.
- 9 Erstanwendung: Der IASB schlägt für diese Änderung eine Erstanwendung ab 1.1.2018 – also zeitgleich mit der Erstanwendung von IFRS 9 insgesamt – vor. Es wird aber im ED voraussichtlich gefragt, ob eine spätere verpflichtende Erstanwendung (mit Wahlrecht zur vorzeitigen Anwendung) dieser Änderung als erwünscht oder erforderlich angesehen wird.
- 10 Mehr Details zum Inhalt des erwarteten Entwurfs sowie ein Zahlenbeispiel sind in der DRSC-Präsentation (Unterlage **58_08a**) dargestellt.



4 Bisherige und nächste Schritte

11 IASB:

- Die Kommentierungsfrist endet voraussichtlich Ende Mai 2017. Der IASB beabsichtigt, die Änderungen angesichts der Erstanwendung von IFRS 9 ab 1.1.2018 schnellstmöglich zu finalisieren.
- Gemäß IASB-Projektplan (vgl. zuletzt AP7 der ASAF-Sitzung März 2017) wird in Aussicht gestellt, dass die endgültigen Änderungen im Oktober 2017 veröffentlicht werden.

12 EFRAG:

- EFRAG TEG hat die Inhalte des erwarteten Entwurfs in der Sitzung Ende März 2017 erörtert. Als Teil der (öffentlichen) Sitzungsunterlagen wurde bereits eine Vorabfassung des späteren Draft Comment Letter von EFRAG zur Verfügung gestellt (Unterlage **58_08b**).
- In dieser Diskussion wurde allerdings bereits die – wichtige – Frage der (rechtzeitigen) Indossierung dieser Änderung und in dem Zusammenhang ein angemessenes Erstanwendungsdatum aufgebracht.
- Derzeit ist offen, wann EFRAG TEG und Board den tatsächlich publizierten Entwurf erörtern und wann insb. der EFRAG-DCL publiziert wird.

13 DRSC:

- Der IFRS-FA wird ED/2017/3 in seiner Sitzung am 21.4.2017 erörtern. Die Meinungsbildung muss in dieser Sitzung (weitgehend) abgeschlossen werden, da die nächste IFRS-FA Sitzung (am 9.6.2017) erst nach Ende der Kommentierungsfrist stattfindet. Folglich wird der auf Basis der Diskussion in dieser IFRS-FA-Sitzung zu erstellende DRSC-Stellungnahmeentwurf nur im Umlaufverfahren finalisiert.
- Eine anderweitige Befassung im DRSC ist angesichts des engen Themenfokus‘ und des Zeitrahmens nicht geplant.